



Abwasserentsorgungsreglement und Abwasserentsorgungsverordnung

Rechtsetzung per 1. Oktober 2023

*Totalrevision gestützt auf das kantonale
Musterreglement 2020*

Gemeinde Zäziwil
Bernstrasse 1
3532 Zäziwil

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1)
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
OgR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Zäziwil vom 10. Juni 2015
OgV	Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Zäziwil vom 20. April 2016
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur (seit 2019: Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für
	Entsorgung und Strassenunterhalt
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband

~~Die Personen- und Aemterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.~~

Kommentiert [HB1]: Abkürzungen angepasst – mit Ergänzungen, neuen Formulierungen und Streichungen (siehe unten in roter Farbe).

Kommentiert [HB2]: Löschung - altertümlich

Erklärung zur Kommentarspalte und den farblichen Kennzeichnungen - Lesehilfe

In der Kommentarspalte rechts ist bei jedem Artikel jeweils zu Beginn ein Hinweis aufgeführt mit der Beschreibung, ob es sich um eine Ergänzung, Anpassung oder Streichung handelt sowie wo die Bestimmung im bisherigen Reglement zu finden war.

- In grün sind vollständig neue Ausführungen und Bestimmungen aus dem Musterreglement gekennzeichnet.
- Dunkelblau sind Texte in der Kommentarspalte markiert, welche formell geändert wurden, inhaltlich aber gleich sind.
- Rot in der Kommentarspalte sind vor allem inhaltliche Änderungen (Anpassungen, Streichungen) sowie hervorzuhebende Bemerkungen.
- Rote Textstellen in den Artikeln sind Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen, welche im Musterreglement so nicht vorgesehen sind.
- Violette Textabschnitte sind nach der Bearbeitung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (bspw. referenzierende Artikel).
- Änderungen aufgrund der Vorprüfung AWA resp. Stellungnahme Preisüberwacher

Das neue Abwasserentsorgungsreglement ist im Haupttext ersichtlich. Die Kommentarspalte rechts bildet die Erklärung zu den neuen Bestimmungen und referenziert auf das bisherige Reglement. Als Grund- und Ausgangslage diente das neue Musterreglement des Kantons Bern vom September 2020. Das Muster-Abwasserentsorgungsreglement sowie die Erläuterungen dazu können online abgerufen werden ([Link Webseite Kanton – AWA](#)).

Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Zäziwil

Gestützt auf das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Zäziwil folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abwasserentsorgung.

² Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die zur Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 2

¹ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie kontrolliert den Unterhalt sowie den Betrieb der privaten Abwasseranlagen. Zudem obliegen ihr alle anderen Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung.

² Die Fachstelle der Gemeinde für den Gewässerschutz ist die Tiefbaukommission.

Gegenstand und Geltungsbereich

Gemeindeaufgaben

Kommentiert [HB3]: Neue Bestimmung – Gegenstand und Geltungsbereich waren bisher nicht geregelt/aufgeführt

Kommentiert [HB4]: Bisher Art. 1 + 2 – Anpassungen in der Formulierung und Streichungen

Art. 1:

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und den Anschluss an die regionale ARA.

³ ~~Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.~~

Art. 2:

¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt der Kommission Ver- und Entsorgung unter der Aufsicht des Gemeinderates.

² ~~Die Kommission Ver- und Entsorgung ist insbesondere zuständig für~~

~~– die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;~~

~~– die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);~~

~~– die Baukontrolle;~~

~~– die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;~~

~~– die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;~~

~~– die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lager-einrichtungen für Hofdünger;~~

~~– den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);~~

~~– die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;~~

~~– die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.~~

(Aufgabenbereich Tiba im OgR aufgeführt und übergeordnet geregelt)

Kataster und Auf-
wahrung Pläne

Art. 3

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Abwasseranlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete einen Kanalisationskataster und führt diesen periodisch nach.

² Die Gemeinde erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Die Gemeinde bewahrt die Pläne der Gemeindeabwasseranlagen und Liegenschaftsentwässerungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

⁴ Hausanschlussleitungen und Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete werden fortlaufend aufgenommen und im Kanalisationskataster integriert. Die Grundeigentümerschaft hat dabei eine Mitwirkungspflicht. Übermässige Aufwand- und Eintragungskosten können ihr weiterverrechnet werden.

Kommentiert [HB5]: Bisher Art. 5 – Anpassungen und Ergänzung

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

⁴ Neuer Zusatz: Soll klarstellen, dass die privaten Abwasseranlagen sukzessiv aufgenommen werden und nicht die Pflicht besteht, dass die Gemeinde einen ganzheitlichen Kataster anbieten muss. Übermässige Kosten sollen zudem weiterverrechnet werden.

II. Abwasseranlagen

Art. 4

¹ Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

² Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen nach Abs. 1 nach Massgabe des GEP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Kommentiert [HB6]: Neue Überschrift

Kommentiert [HB7]: Bisher Art. 6 „Öffentliche Leitungen“ – Anpassungen und Streichungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. ~~Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.~~

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴ ~~Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.~~

Öffentliche Abwasser-
anlagen

Art. 5

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, die Leitungen bis zum öffentlichen Netz (Hausanschlussleitungen) und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete sind private Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Die Grundeigentümerschaft plant, erstellt, betreibt, **kontrolliert**, saniert und erneuert auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen. Sie trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Abwasseranlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁴ Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz, kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung oder diesem Reglement besteht, haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Kommentiert [HB8]: Bisher Art. 7 „Hausanschlussleitungen“ – Anpassungen und Streichungen Art. 8 – neu in Abs. 4 integriert

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauten eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers oder mehrere in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossene Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ ~~Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.~~

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ ~~Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.~~

Private Abwasseranla-
gen

Durchleitungsrechte

Art. 6

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Abwasseranlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt der Grundeigentümerschaft.

Kommentiert [HB9]: Bisher Art. 9 – minimale formelle Anpassungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

(Artikel inkl. Absätze grösstenteils identisch)

Schutz der gesicherten Abwasseranlagen; Bauabstände

Art. 7

¹ Öffentliche Abwasseranlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehrungen ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Tiefbaukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Tiefbaukommission. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Abwasseranlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasseranlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Abwasseranlagen gilt das Zivilrecht.

Kommentiert [HB10]: Bisher Art. 10 „Schutz öffentlicher Leitungen“ – Anpassungen und Streichung

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Verweis auf KGV

Art. 8

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Kommentiert [HB11]: Bisher Art. 11 – keine Änderung / Bestimmung identisch

III. Technische Vorschriften

Kommentiert [HB12]: Überschrift – Anpassungen/Kürzung: Bisher = Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 9

¹ Die Anlagen der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachpersonen geplant und erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, **hat kann** die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle weitergehende Prüfungsmassnahmen **vorzunehmen**, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

Kommentiert [HB13]: Bisher Art. 16 + 18 - Anpassungen, Ergänzungen und Streichung:

Art. 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur... (Rest identisch)

Art. 18

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 502000 des VSA und des SSV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen Ausgabe 2000 und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasseranlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

³ Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudeteilen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind gegen Rückstau zu sichern.

⁴ Dachwasserablaufeleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen grundsätzlich oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

⁵ Die Tiefbaukommission oder die zuständig kantonale Stelle legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

Art. 10

Bei Bauvorhaben, ~~die sich auf die Abwasserentsorgung auswirken, kann die Tiefbaukommission im Sinne von Artikel 2 bei der Eingabe des Baugesuches oder nach Fertigstellung der privaten Abwasseranlagen Kanalfertsehaufnahmen der Hausanschlussleitungen verlangen. ist bei der Eingabe des Baugesuches der Zustand der Hausanschlussleitungen mittels Kanalfertsehaufnahmen aufzuzeigen.~~

Art. 11

¹ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation, Regenabwasser in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

² Im Mischsystem kann Schmutzabwasser und Regenabwasser in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden.

³ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzabwasser und das Regenabwasser getrennt voneinander abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Vorgaben des GEP abzuleiten.

Art. 12

¹ Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich oder aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es in die Mischabwasserkanalisation eingeleitet werden.

² Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

³ Kann das Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

⁴ Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stelle bzw. VSA.

Kommentiert [HB14]: Art. 18

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Ergänzung zu Dachwasserablaufeleitungen neu

Kommentiert [HB15]: Bisher Art. 2 Abs. 2 Bst. – Anpassungen + Art. 16 Abs. 6 in gleichem Wortlaut

² Die Kommission Ver- und Entsorgung ist insbesondere zuständig für

^a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

Kommentiert [HB16]: Neuer Artikel – Kanalfertsehaufnahmen; angepasst an Praxis der Tiba

Kommentiert [HB17]: Bisher Art. 16 – Anpassungen; Regen- und Reinabwasser neu in separatem Artikel - Streichungen

³ (identisch)

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, ~~jedoch nicht das Reinabwasser~~, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. ~~Das Reinabwasser ist in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.~~

⁵ (grösstenteils identisch) ~~Reinabwasser~~ wurde in Aufzählung gestrichen und ... ~~Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.~~

Kommentiert [HB18]: Bisher Art. 16 – Anpassungen

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

^a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

^b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

^c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

^d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

Kanalfertsehaufnahmen

Trenn- und Mischsystem

Regen- und Reinabwasser

8 Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutz- resp. Mischabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

Kommentiert [HB19]: Bisher Art. 16 Abs. 7 -Streichung
beinahe identisch; ist **beim Trennsystem** in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten.

Spezielle Abwässer

Art. 13

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Im Trennsystem sind solche Waschplätze vom übrigen Platz abzugrenzen und entwässerungstechnisch zu trennen, mit einem dichten Bodenbelag zu versehen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

Kommentiert [HB20]: Bisher Art. 16 + 17 – Anpassungen und Streichungen

Art. 16

⁸Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹(identisch; mit Bezeichnung **GSA**)

¹⁰Bei Schwimmbädern ist das **Filterspül- und Reinigungsabwasser** in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen; in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹(identisch)

¹²Das **GSA** bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

² Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu entsorgen.

³ Für die Einleitung der Abwässer bei Privatschwimmbädern ist das jeweils gültige Merkblatt der zuständigen kantonalen Stelle zu beachten.

⁴ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle vorzubehandeln.

Art. 17
Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und in die ARA verfügen, ist verboten.

Kommentiert [HB21]: Bisher Art. 19 – Anpassungen

¹identisch bis; **insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des GSA.**

²Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen

Art. 14

¹ Auf Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

² Der Bau von Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Grundwasserschutzzonen und -areale

Art. 15

¹ In Grundwasserschutzzonen und -arealen sind die in den zugehörigen Reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

² Die Kompetenz zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Vorhaben innerhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen liegt ausschliesslich bei der zuständigen kantonalen Stelle.

Kommentiert [HB22]: Bisher Art. 20 – Anpassungen und Ergänzungen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzone-reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

IV. Baukontrolle

Pflichten der Gemeinde

Art. 16

¹ Die **Tiefbaukommission** sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Bei ungenügender Fachkenntnis **kann** sie für die entsprechende Aufgabe eine Fachperson beauftragen.

² Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:

- Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
- Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitung, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz;
- Kanalfernsehaufnahmen** oder Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen **sowie bei grösseren Umbauarbeiten**;
- Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen;

Kommentiert [HB23]: Bisher Art. 21 – Anpassungen und Streichungen

¹(1. Satz identisch bis) **insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.**

²In schwierigen Fällen kann die Kommission Ver- und Entsorgung Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³**Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.**

e. Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks.

Art. 17

Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft hat alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle **und zum Unterhalt** der Abwasseranlagen.

² Wo nötig hat die Grundeigentümerschaft an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

³ Sie haben vor Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeindeverwaltung die Veränderung der Anzahl Belastungswerte (LU) und der Anzahl m² der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

Art. 18

Pflichten der Bauherrschafft

¹ Bevor Bau- und andere Arbeiten, die einen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben können, vorgenommen werden, sind die definitiven Projektunterlagen der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen. Wurde das Projekt genehmigt, ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Es sind die nachgeführten Pläne des ausgeführten Bauwerks auszuhändigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss spezieller Rechtsgrundlage zu ersetzen.

Art. 19

Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 20

Zustand der Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von der Grundeigentümerschaft in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die Abwasseranlagen periodisch zu reinigen.

² Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Tiefbaukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiben.

Kommentiert [HB24]: Neue Bestimmung; war bisher nicht aufgeführt

¹ – mit Ergänzung: „und zum Unterhalt“

Kommentiert [HB25]: Bisher Art. 22 – Anpassungen und Ergänzung

¹ Der Kommission Ver- und Entsorgung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Ergänzung: „und einzumessen“ (Pflicht bei Grundeigentümerschaft; Gemeinde nimmt Schachtpunkte mittels GPS auf)

Kommentiert [HB26]: Bisher Art. 23 – Anpassungen und Streichung

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² **Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.**

Kommentiert [HB27]: Bisher Art. 27 – Anpassungen und Streichung (Aufüstung)

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Kommission Ver- und Entsorgung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

~~Die Gemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen. Die Kosten der periodischen ZpA trägt die Gemeinde, die Sanierungskosten die Leitungseigentümerschaft.~~

Art. 21

Einleitungsverbot

- ¹ Es dürfen keine Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, welche diese beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von festen und flüssigen Abfällen sowie von Abwässern, die nicht den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entsprechen.
- ³ Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- ⁴ Stoffe, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle.

Art. 22

Rückstände aus Abwasseranlagen

- ¹ Rückstände aus dezentralen Abwasseranlagen dürfen nur durch ein von der Gemeinde ermächtigtes Unternehmen entsorgt werden.
- ² Die Rückstände sind auf der nächstgelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen. Jede Entsorgung ist mittels Nachweis zu dokumentieren. Ausnahmen für die landwirtschaftliche Verwertung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen **kantonalen** Stelle.

Kommentiert [HB28]: Absatz 3 wäre eine neue Bestimmung / Ergänzung
=> wird gestrichen:

soll nicht fix reglementarisch festgehalten werden.

Kommentiert [HB29]: Bisher Art. 24 und 15 – Anpassungen und Streichung

Art. 24:

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen: *(Auflistung wird gestrichen)*

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrriech, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 15:

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Kommentiert [HB30]: Bisher Art. 25 – Anpassungen und Streichungen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus **Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme** aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine konzessionierte oder eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände **aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen** dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

VI. Finanzierung

Art. 23

Finanzierung der Abwasserentsorgung

¹ Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Sie wird finanziert mit:

- a. einmalige Gebühren (Anschlussgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Abwasserentsorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 24

Einmalige Gebühren:
Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige SVGW). Sie beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage

pro LU

- | | | |
|--------------------------|-----|--------|
| a. für die ersten 100 LU | CHF | 270.00 |
| für jede weitere LU | CHF | 220.00 |

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen ~~sowie von Strassen~~), das in das öffentliche Netz eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Sie beträgt CHF 5.50 pro m² entwässerte Fläche.

⁴ Die Grundeigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen hat die Belastungswerte (LU) und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem bei jeder Änderung der Gemeindeverwaltung aufgefördert zu melden (Meldepflicht nach Art. 17 Abs. 3).

⁴ Bei Verzicht auf eine bestehende Einleitung des Regenabwassers in die öffentliche Kanalisation werden Beiträge gewährt. Diese bemessen sich nach der nicht mehr angeschlossenen Flächen entsprechenden Anschlussgebühren nach geltendem Tarif und werden nur bis zur Höhe von 50 % der Erstellungskosten einer rechtskonformen Versickerungsanlage beschränkt.

⁵ Die Gebührenansätze in Abs. 2 und 3 basieren auf dem [Baupreisindex «Espace Mittelland» \(Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465\)](#) von 105.4 Punkten (Stand Oktober 2021). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Kommentiert [HB31]: Bisher Art. 28 + 29 – Anpassungen und Ergänzungen

Art. 28:

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- ^a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- ^b wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- ^c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- ^d sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

^a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.

^b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung

1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.

Art. 29:

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Kommentiert [HB32]: Bisher Art. 30, Abs. 1-3 + 7, Anpassungen sowie Art. 1 Gebührenreglement – Anpassungen; einmalige Gebühren bleiben gleich

Art. 30:

¹ grösstenteils gleich – mit Zusatz „sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung“

² Bestimmung gleich; letzter Satz mit Gebühr zusätzlich (war bisher im Gebührenreglement, welches wegfällt)

³ grösstenteils gleich; zusätzlich Strasse und Gebühr (war bisher im Gebührenreglement, welches wegfällt)

⁷ neu Absatz 4; war im Musterreglement nicht vorgesehen, wird jedoch vom alten Reglement übernommen.

Abs. 4 des Musterreglements wird gestrichen; Anreiz für Versicherung (Idee von Gde. Ostermundigen). Wird via Baubewilligung und nicht Reglement geregelt.

Art. 1 – Gebührenreglement (neu in Art. 24 integriert):

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 250.- pro Belastungswert (BW) im Minimum jedoch Fr. 3'000.- für neu angeschlossene Bauten und Anlagen.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 5.- pro m² entwässerte Fläche.

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 125.7 Punkten (Stand April 2001). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Nachgebühr, Rückerstattung, Anrechnung

Art. 25

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (LU oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (LU oder der entwässerten Fläche) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet. **vorbehalten bleibt Art. 24 Abs. 4.**

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Art. 26

¹ Zur Deckung der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

² Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grund- und Regenabwassergebühren mindestens 50 % der gesamten Einnahmen aus den wiederkehrenden Gebühren beträgt.

³ Die Grundgebühr wird für Wohngebäude pro Wohnung und Studio (inkl. Ferien- und Leerwohnungen) erhoben. Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetrieben wird die Grundgebühr aufgrund ihrer Einheiten erhoben. Sie ist auch dann geschuldet, wenn ein bestehender Anschluss nicht oder nur teilweise benützt wird.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 27.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Bis zum Einbau des Wasserzählers wird auf den Basiswert Wassermenge gemäss der gültigen Empfehlung «Gebührensensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» von VSA/OKI (nachfolgend VSA-OKI-Empfehlung) abgestellt. **In Streitfällen entscheidet die Tiefbaukommission.**

⁶ Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Nachweis ist von der Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage zu erbringen.

⁷ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in das öffentliche Netz eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr gemäss der entwässerten Fläche zu bezahlen. **Das Gleiche gilt für Regenabwasser von Strassenflächen.** Wird das Regenwasser vollständig versickert oder direkt in ein Gewässer eingeleitet (ohne Nutzung der öffentlichen Abwasserinfrastruktur), kann eine pauschale Reduktion der wiederkehrenden Grundgebühr geltend gemacht werden. Dies erfolgt mittels Selbstdeklaration der Grundeigentümerschaft.

Wiederkehrende Gebühren: Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühr

Kommentiert [HB33]: Bisher Art. 30 Abs. 4 – 6; Anpassungen

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

Neuer Absatz 4 analog Wasserversorgungsregl.

Kommentiert [HB34]: Bisher Art. 31 – Anpassungen, Ergänzungen und Streichungen

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (~~Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren~~) zu bezahlen.

² Ueber einen Zeitraum von **5 Jahren** beträgt der Anteil der Einnahmen aus den ~~Grund- und Regenabwassergebühren~~ **insgesamt 30-40 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60-70 Prozent.** Die Grundgebühren werden pro Wohnung, pro Kleinbetrieb und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

Absatz 3 wurde mit Bestimmung aus heutiger Gebührenverordnung ergänzt (Schlussatz).

Die weiteren Absätze werden um eine Ziffer verschoben:

^{3/4} Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 33.

^{4/5} Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Kommission Ver- und Entsorgung.

Abs. 6 neu: bspw. bei Gärtnereien, etc. mit Nebenmessung; sollte Einzelfälle bleiben.

^{5/7} Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Ergänzung bezüglich Regenwasser von Strassenflächen.

Kommentiert [HB35]: Siehe Bemerkungen Seite 17

Nach Anmerkung des AWA aus der Vorprüfung und gemäss den VSA-OKI-Empfehlungen soll ein Anreiz und eine Belohnung geschaffen werden, für GrundeigentümerInnen, welche das Regenabwasser nach den Vorgaben des Gewässerschutzes versickern lassen oder in ein Gewässer einleiten.

Gebühren bei Betrieben

Art. 27

- ¹ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 24 sowie die Grund- und Regenabwassergebühren nach Art. 26. **Vorbehalten bleiben dominante Einleiter gemäss Absatz 7.**
- ² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Normaleinleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht nach Massgabe **der VSA-/OKI-Empfehlung.**
- ³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Tiefbaukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- ⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Tiefbaukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- ⁵ Bei Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-/OKI-Empfehlung) erhoben.
- ⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.
- ⁷ **Dominante Einleiter gemäss VSA-OKI-Empfehlung mit einem periodisch gemessenen Jahresverbrauch von über 10'000 m³ bezahlen die Grund- und Regenabwassergebühren pro Betrieb.**

Kommentiert [HB36]: Bisher Art. 32 – Anpassungen und Streichungen

~~4 Als industrielle-, gewerbliche- oder dienstleistende Betriebe werden Betriebe erfasst, deren jährlicher Abwasseranfall 1'000 m³ übersteigt.~~

Dominante Einleiter sollen gemäss Verursacherprinzip höher tarifiert werden.

² Diese Betriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grund- und Verbrauchsgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Artikel 31.

³ ~~Wer Wasser aus eigenen Quellen oder Grundwasserfassungen sowie aus anderen Konzessionen in die Kanalisation ableitet, wird wie ein Betrieb gemäss Absatz 1 behandelt, sofern sein jährlicher Wasseranfall 1'000 m³ übersteigt.~~

~~4 – Industriellen und gewerblichen Abwassern werden private Schwimmbassins gleichgestellt, deren Inhalt 50 m³ übersteigt und die aus technischen oder geografischen Gründen nicht direkt in die Vorfluter abgeleitet werden können. Ihr Wasserverbrauch ist durch eine besondere Wasseruhr zu registrieren. Beträgt der so gemessene Wasserverbrauch pro Jahr weniger als 1'000 m³, wird der Normaltarif angewandt.~~

~~5 – Bei einem industriellen oder gewerblichen Betrieb, der seine Abwasser soweit reinigt, dass diese gestützt auf eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde direkt in ein öffentliches Gewässer eingeleitet werden können, werden bei der Ermittlung der Abwassermengen nur die der Abwasseranlage zufließenden Abwassermengen zugerechnet.~~

Weitere Gebühren

Art. 28

- ¹ Die Tiefbaukommission erhebt Verwaltungsgebühren:
- im Bewilligungsverfahren;
 - für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen;
 - für Aufwendungen der Tiefbaukommission **oder Dritten**, die infolge Pflichtverletzungen der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Abwasserursachenden notwendig werden;
 - für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Tiefbaukommission nicht verpflichtet ist, wie Kanalfernsehaufnahmen, Beratungen, **Leitungsaufnahmen, zusätzliche Ablesungen, Nebenmessungen**, usw.;
- ² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach **den Bestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Zäziwil vom 8. Juni 2007.**

Kommentiert [HB37]: Teils neue Bestimmungen

Bisher keine Bestimmung zu den Verwaltungsgebühren im Abwasserentsorgungsreglement

Gebührenpflichtige

Art. 29

- ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit die Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
- ² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

Kommentiert [HB38]: Bisher Art. 36 – Anpassungen und Ergänzungen

¹ Abs. identisch

Absätze 2 und 3 neu

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 28 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.

Art. 30

Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und der entwässerten Fläche im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

³ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Abwasserentsorgungsverordnung fest.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 31

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Die Zuständigkeit für die Einforderung sämtlicher Gebühren erfolgt gemäss OgR, OgV und dem Funktionendiagramm für das Rechnungswesen. Die erste Rechnung wird als Verfügung ausgestellt.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationsrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 7, 9 bis 14 und 17 bis 22 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 300.– erhoben.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Abwasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 31 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 31 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Pflicht nach Art. 17 Abs. 3 verletzt wird. Art. 31 gelangt zur Anwendung.

Kommentiert [HB39]: Bisher Art. 34 – Anpassungen und Streichungen

¹ identisch – mit ausführlichem Verweis auf BewD und hinsichtlich Baubeginn (Schnurgerüstkontrolle); beides kann weglassen werden.

² identisch – mit Anpassung LU anstelle BW

³ Die wiederkehrenden (jährlichen) Gebühren werden halbjährlich erhoben und sind jeweils am 31. März resp. am 30. September fällig.

⁴ identisch

Kommentiert [HB40]: Bisher Art. 35 – Anpassungen und Streichung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² identisch

² Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

⁴ identisch

Kommentiert [HB41]: Bisher Art. 38 – Anpassungen und Ergänzungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege	Art. 33 Es gelten die Vorschriften des VRPG.
Übergangsbestimmung	Art. 34 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
Inkrafttreten	Art. 35 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 34 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Kommentiert [HB42]: Bisher Art. 39 – Anpassungen und Streichung

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Kommentiert [HB43]: Bisher Art. 40 – identische Bestimmung

Kommentiert [HB44]: Bisher Art. 41 – identische Bestimmung

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat von Zäziwil am 16. August 2023.

Gemeinderat Zäziwil

Der Präsident Der Sekretär

Urs Hirschi Beat Howald

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass gegen das im Anzeiger Konolfingen vom publizierte Abwasserentsorgungsreglement das fakultative Referendum nicht ergriffen wurde.

Zäziwil,

Der Geschäftsleiter

Beat Howald

Vollständig gelöschte Artikel im „alten“ Reglement

~~Art. 3 — Entwässerung des Gemeindegebietes~~

~~Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).~~

Kommentiert [HB45]: Verweise auf das GEP hauptsächlich im Art. 4 und teilw. auch im Art. 11. Keine weitere Bestimmung diesbezüglich erforderlich.

~~Art. 7 — Hausanschlussleitungen~~

~~³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.~~

Kommentiert [HB46]: Bestimmung im neuen Musterreglement so nicht vorgesehen. Ausserhalb Sanierungsgebiet ist die Abgrenzung klar.

~~Art. 12 — Durchsetzung~~

~~⁴ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.~~

Kommentiert [HB47]: Durchsetzungsbestimmung im Reglement nicht erforderlich. Übergeordnet geregelt.

~~² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).~~

Verantwortlichkeit der Grundeigentümerschaft im Übrigen ausreichend geregelt; Verfügungsadressat bspw. im Art. 20.

~~Art. 13 — Anschlusspflicht~~

~~Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.~~

Kommentiert [HB48]: Übergeordnet geregelt – keine Wiederholung und somit kein Artikel mehr im neuen Musterreglement vorgesehen. Kann ersatzlos gestrichen werden.

~~Art. 14 — Bestehende Bauten und Anlagen~~

~~¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.~~

Kommentiert [HB49]: Absatz 1 in neuem Art. 5 Abs. 3 geregelt; Anpassungen für private Abwasseranlagen sind Sache der Grundeigentümerschaft, sofern sich bei den öffentlichen Leitungen etwas ändert.

~~² Die Kommission Ver- und Entsorgung legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässen Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.~~

Absätze 2 + 3 können ersatzlos gestrichen werden.

~~³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.~~

~~Art. 21 — Baukontrolle (nur Absätze 3 + 4)~~

~~³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.~~

Kommentiert [HB50]: Das neue Musterreglement sind keine Haftungsnormen auf kommunaler Ebene mehr vor.

~~⁴ Die Kommission Ver- und Entsorgung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.~~

Die Voraussetzungen für eine Haftpflicht sind in Anlehnung an Art. 41 OR (Haftung aus unerlaubter Handlung. Daraus ergeben sich auch die Tatbestände, welche erfüllt werden müssen (Schaden, widerrechtliche Tätigkeit, Kausalzusammenhang, hoheitliche Verrichtung).

Haftpflichtfälle sind im Einzelfall und nach den im Zeitpunkt der Entstehung eines Schadens geltenden Vorschriften zu beurteilen. Eine Haftung kann deshalb nicht im Voraus ausgeschlossen werden.

Kommentiert [HB51]: Wurde bisher meistens nicht umgesetzt; wird situativ und im Austausch mit AWA entschieden. Keine Bestimmung im Reglement erforderlich.

Art. 26 — Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 29 — Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹ Mit der Festsatzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1,25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 33 Ermittlung der industriellen und gewerblichen Abwassermenge

Art. 37 — Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

GEBÜHRENREGLEMENT

Art. 1 — Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 250.– pro Belastungswert (BW) im Minimum jedoch Fr. 3'000.– für neu angeschlossene Bauten und Anlagen.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 5.– pro m² entwässerte Fläche.

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 125,7 Punkten (Stand April 2001). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Art. 2 — Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird damit das Abwasserreglement vom 7. August 1981 aufgehoben.

Kommentiert [HB52]: Das neue Musterreglement sind keine Haftungsnormen auf kommunaler Ebene mehr vor.

Die Voraussetzungen für eine Haftpflicht sind in Anlehnung an Art. 41 OR (Haftung aus unerlaubter Handlung). Daraus ergeben sich auch die Tatbestände, welche erfüllt werden müssen (Schaden, widerrechtliche Tätigkeit, Kausalzusammenhang, hoheitliche Verrichtung).

Haftpflichtfälle sind im Einzelfall und nach den im Zeitpunkt der Entstehung eines Schadens geltenden Vorschriften zu beurteilen. Eine Haftung kann deshalb nicht im Voraus ausgeschlossen werden.

Kommentiert [HB53]: Im Musterreglement nicht vorgesehen; muss nicht Bestandteil des Reglements sein und wird daher ersatzlos gestrichen.

Abs. 3 – Bestimmung zur Mehrwertsteuer neu in Art. 23 integriert.

Kommentiert [HB54]: Bestimmungen im neuen Musterreglement stark verändert; Verweis auf VSA-/OKI-Empfehlung, welche uns nicht vorliegt.

Bestimmungen mit Ausarbeitung Gebührentarif überprüfen; allenfalls in Rücksprache mit AWA.

Kommentiert [HB55]: Grundpfandrecht ist umstritten

Früher genossen die Gemeinden nach Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG ZGB für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft. Mit der Änderung des EG ZGB vom 6. Juni 2011 (neu Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG ZGB) wurde nach Dafürhalten des AWA die rechtliche Grundlage für dieses gesetzliche Grundpfandrecht aufgehoben.

Gemeinden, die der Auffassung sind, dass das Grundpfandrecht für die Anschlussgebühren nach dem neuen Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG ZGB weiterhin bestehe, können sich bei deren Anwendung direkt auf Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG ZGB stützen. D. h. es braucht keine kommunale Bestimmung dazu.

Kommentiert [HB56]: Die Bestimmungen wurden nicht vollständig gelöscht, nur das Gebührenreglement an und für sich; da die entsprechenden Ausführungen direkt in das Abwasserentsorgungsreglement (Art. 24) integriert wurden.

Ein zusätzliches Gebührenreglement macht nicht viel Sinn.

Weitere Bemerkungen

Gemeindegebietsüberschreitende Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung ist eine kommunale Aufgabe und hat im Grundsatz auf dem Territorium der entsprechenden Gemeinde stattzufinden. Will eine Gemeinde (z.B. aus Kostengründen oder der topografischen Lage) davon abweichen. Gibt es zwei Möglichkeiten: Die Vertragslösung oder die Reglementslösung. Letztere ist vor allem dann sinnvoll, wenn ganze Gemeindeteile mit mehreren Liegenschaften in die Nachbargemeinden entsorgt werden sollen. Da es sich in Zäziwil primär um Einzelgebäude handelt, wird dies in der vorliegenden Reglementsrevision nicht aufgegriffen und inskünftig eine Vertragslösung angestrebt (siehe Mustervertrag des AWA vom 30. Mai 2020).

Regenabwasser von Strassenflächen – Verzicht auf Gebührenerhebung

Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zwingend eine wiederkehrende Gebühr zu erheben. Für Regenabwasser von Strassen kann eine wiederkehrende Gebühr erhoben werden. Bei der allfälligen Erhebung ist zu beachten, dass die Gebühr sämtliche Strassenflächen im Gemeindegebiet umfassen muss, d.h. nebst den allfälligen Privat- und Kantonsstrassen sind auch Gemeindestrassen zu tarifieren. Eine erste grobe Erhebung der Strassenflächen (aus dem RegioGIS ohne Verifizierung auf dem Feld) hat gezeigt, dass ca. 75 % der entwässerten Strassenflächen Gemeindestrassen sind. Etwa 17 % sind Kantonsstrassen, welche grösstenteils direkt in den Vorfluter entwässert werden und die restlichen Prozent fallen auf das SBB-Areal (Bahnhofplatz) und wenige entwässerte Privatstrassen.

Nebst der Tatsache, dass die Regenabwassergebühr somit mit 3/4 Gemeindeanteil grösstenteils aus dem Allgemeinen Haushalt (Strassen) steuerfinanziert würde, ist die Erhebung der effektiven Flächen sehr zeit- und kostenintensiv. Eigentum, Leitungsverläufe und mögliche Zuleitungen sind vielerorts unbekannt. Gemäss einer benachbarten Gemeinde sei der Aufwand beachtlich und die Honorarkosten des Geometers hoch gewesen. Aus diesen Gründen wird beim vorliegenden Revisionsentwurf auf die Erhebung verzichtet.

Ableitung von Reinabwasser – Gebührenerhebung

Kann das Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden (Art. 12, Abs. 3). Wird es trotzdem gefasst und in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet ist eine wiederkehrende Gebühr zu bezahlen.

Inskünftig ist die Neueinleitung von Reinabwasser strikte zu unterbinden und in den Gewässerschutzbewilligungen zu vermerken (bisher schon formell umgesetzt). Deshalb ist auch keine Anschlussgebühr vorgesehen. Bestehende Anschlüsse belasten die kommunalen Abwasseranlagen stark, insbesondere durch das sehr kalkhaltige Abwasser – es stellt sich daher die Frage, ob dies nach dem Verursacherprinzip tarifiert werden soll.

Eine interne Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Ableitung von Brunnen- und Sickerwasser mit den heutigen Grundlagen und vernünftigen Mitteln gar nicht erhoben werden kann. Zu viele Unklarheiten, auch bezüglich Anschlüsse und Leitungsverläufe, herrschen heute, wodurch eine rechtsgleiche und verursachergerechte Handhabung nicht möglich ist. Dies würde eine vollflächige Aufnahme der privaten Abwasseranlagen bedingen, was den Rahmen der Reglementsrevision sprengen würde. Vielmehr ist eine künftige Gebührenerhebung bei der Aktualisierung des Katasterplans und der geplanten Überarbeitung des GEP (voraussichtlicher Start: 2024 / 2025) zu berücksichtigen.

Abwasserentsorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Zäziwil

Der Gemeinderat Zäziwil beschliesst, gestützt auf Artikel 23 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Oktober 2023 folgende Verordnung:

Art. 1

¹ Die wiederkehrende Grundgebühr beträgt pro Wohnung und Betrieb

- | | | |
|---|-----|--------|
| a. für die erste Wohnung/Einheit
(Objektanschluss) | CHF | 200.00 |
| b. für jede weitere Wohnung/Einheit | CHF | 80.00 |
| 1-Zimmer-/Studiowohnung | CHF | 60.00 |

1-Zimmer-/Studiowohnungen haben einen reduzierten Tarif bei den weiteren Wohnungen nach Buchstabe b. Der Nachweis ist durch die Grundeigentümerschaft zu erbringen.

² Die wiederkehrende Grundgebühr bei dominanten Einleitern beträgt für den Objektanschluss CHF 500.00 pro Betrieb.

³ Die Grundgebühr nach Abs. 1 Bst. a (Objektanschluss) ist inkl. der Einleitung von Regenabwasser aus einer entwässerten Fläche bis 200 m². Wird dieser Wert pro Objekt überschritten, beträgt die weitere Grundgebühr für die Einleitung von Regenabwasser CHF 60.00 je 100 m².

⁴ Wird das Regenwasser nicht in die öffentliche Abwasserinfrastruktur eingeleitet, kann eine pauschale Reduktion auf dem Objektanschluss von CHF 60.00 gewährt werden.

⁵ Eine Liegenschaft, die nicht der ARA angeschlossen ist, bezahlt für die Einleitung von Regenabwasser aus einer entwässerten Fläche bis 200 m² eine Grundgebühr von CHF 100.00. Wird dieser Wert überschritten, beträgt die weitere Gebühr CHF 60.00 je 100 m².

Art. 2

¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt CHF 1.15. Darin enthalten ist die Abwasserabgabe nach Artikel 60b des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes von Fr. 0.15 pro m³ eingeleitetes Abwasser zur Elimination oder Reduktion von Mikroverunreinigungen auf Abwasserreinigungsanlagen.

² Die Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Verschmutzungszuschlägen erfolgt nach Angaben der ARA.

³ Die pauschale Verbrauchsgebühr für die Einleitung von Abwasser berechnet sich gemäss Artikel 26 Absatz 5 des Abwasserentsorgungsreglements nach dem Basiswert Wassermenge der VSA-OKI-Empfehlung, ausmachend 55 m³ pro Einwohner und Jahr.

Art. 3

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. September fällig. Auf den 31. März wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Abwasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Art. 4

Bis am 30. September 2028 ist in allen Objekten, welche das Abwasser in die öffentliche Abwasserinfrastruktur ableiten, ein Wasserzähler einzubauen. Bis dahin wird die wiederkehrende Verbrauchsgebühr bei Objekten ohne Messung pauschal gemäss Artikel 2 Absatz 3 verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Tiefbaukommission.

Kommentiert [HB57]: Bisher Art. 2 der Gebührenverordnung – Anpassungen und Streichung der Betriebe (keine Differenzierung mehr – analog Wasserversorgungsreglement, einheitliche Handhabung)

¹ Die Grundgebühr pro Wohnung und pro Kleinbetrieb inkl. der Einleitung von Regenabwasser aus einer entwässerten Fläche bis 200 m² beträgt Fr. 100.-- (ohne Mehrwertsteuer).

² Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb inkl. der Einleitung von Regenabwasser aus einer entwässerten Fläche bis 200 m² beträgt Fr. 300.-- (ohne Mehrwertsteuer).

Neu wurde eine erhöhte Gebühr für dominante Einleiter nach dem Verursacherprinzip eingeführt.

³ Die Grundgebühr für die Einleitung von Regenabwasser aus entwässerten Flächen über 200 m² pro Wohnung oder Kleinbetrieb oder pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 60.-- je 100 m² oder Teilen davon (ohne Mehrwertsteuer).

⁴ Die Grundgebühren sind auch dann geschuldet, wenn ein bestehender Anschluss nicht oder nur teilweise benutzt wird. => neu im Art. 26 des Reglements

Gemäss dem Hinweis des AWA aus der Vorprüfung und der VSA-/OKI-Empfehlung wurde eine pauschale Reduktion der Grundgebühr neu eingefügt, um GrundeigentümerInnen zu belohnen, welche ihr Regenwasser versickern lassen oder direkt in einen Vorfluter einleiten. Dies soll auch als entsprechender Anreiz dienen.

Kommentiert [HB58]: Bisher Art. 3 der Gebührenverordnung – grösstenteils identisch mit Präzisierung der Regenabwassergebühr.

Das AWA hat angefragt, ob es diese tatsächlich braucht und Objekte in Zäziwil vorhanden sind, welche nicht an der ARA – jedoch an der Regenabwasserleitung angeschlossen sind. Nach einer Evaluation hat sich gezeigt, dass dies bei einigen Objekten zutrifft.

Wiederkehrende Grund- und Regenabwassergebühr

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Übergangsbestimmungen – Wasserzähler

Inkrafttreten

Art. 5

¹ Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2023** in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat von Zäziwil am 16. August 2023.

Gemeinderat Zäziwil

Der Präsident

Der Sekretär

Urs Hirschi

Beat Howald

Veröffentlicht am